



MARKT REISBACH

Vollzug des Landesstraf und Verordnungsgesetz (LStVG);

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Marktes Reisbach anlässlich des Reisbacher Volksfestes vom 12.07.2024 – 16.07.2024 auf dem Festgelände an der Neumühlstraße / Franz-Josef-Strauß-Straße in 94419 Reisbach

Der Markt Reisbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. In der Zeit vom 12.07.2024 bis einschließlich 16.07.2024 ist während der Öffnungszeiten des Volksfestes auf dem Veranstaltungsgelände des Reisbacher Volksfestes das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche (Festgelände an der Neumühlstraße / Franz-Josef-Strauß-Straße sowie Bushaltestelle bis zum Radlerparkplatz, 94419 Reisbach) ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Bescheids ist, kenntlich gemacht.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung (Anschlag an den Gemeindetafeln) als öffentlich bekannt gemacht.

Rechtliche Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus Reisbach, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer 12 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung des Marktes Reisbach bleiben unberührt.
3. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30.000 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 KCanG).

Reisbach, 26.06.2024

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 26.06.2024:

